

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 folgende Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Stadt Baunach

vom 08.06.2021 .

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Baunach (im Folgenden Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Kindergrabstätte 41,00 Euro,
 - b) eine Einzelgrabstätte 82,50 Euro,
 - c) eine Doppelgrabstätte 165,00 Euro,
 - d) eine Dreiergrabstätte 248,00 Euro,
 - e) eine Vierergrabstätte 331,00 Euro,
 - f) eine Urnenerdgrabstätte 135,00 Euro,
 - g) ein Urnenerdröhre 100,00 Euro,
 - h) ein Urnengrabfach 50,00 Euro.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums / der Aussegnungshalle beträgt
pauschal 70,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pauschal 60,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums / der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt 500,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
 - a) bei einer Einzelgrabstätte 570,00 Euro,
 - b) bei einer Doppelgrabstätte 570,00 Euro,
 - c) bei einer Dreiergrabstätte 570,00 Euro,
 - d) bei einer Vierergrabstätte 570,00 Euro,
 - e) bei einer Kindergrabstätte 250,00 Euro,
 - f) bei einer Urnenerdgrabstätte 160,00 Euro,
 - g) bei einer Urnenerdröhre 160,00 Euro,
 - h) bei einer Urne im Erdgrab

(Einzel-, Doppel-, Dreier-, Vierergrabstätte)	160,00 Euro.
Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt pauschal	100,00 Euro.
Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen in Abteilung I und V in Baunach beträgt pauschal	100,00 Euro.
(5) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	175,00 Euro.
(6) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger sowie das Versenken des Sarges beträgt	100,00 Euro.
(7) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof sowie die Beisetzung der Urne beträgt	20,00 Euro.
(8) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen sowie an Freitagen nach 12.00 Uhr wird auf die Gebühren nach Abs. 4 bis 8 ein Gebührensuschlag von 50% erhoben.	
(9) Die Gebühr beträgt bei	
a) der Ausgrabung einer Leiche einschließlich der möglichen Umbettung in einen neuen Sarg	1.000 Euro,
b) der Ausgrabung von Gebeinen einschließlich der möglichen Umbettung in ein Behältnis	500,00 Euro,
c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	100,00 Euro.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 100,00 Euro.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Nutzung des Leichenhauses für eine Leichenöffnung wird je Fall eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baunach, 14.06.2021
STADT BAUNACH

gez. Roppelt
1. Bürgermeister